

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Dr. Pöntner

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-7206/1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Betreff: GESETZENTWURF

Z:

GE/9.0P

Datum: 14. SEP. 1989

Verteilt: 15.9.89 Machhammer

Bezug

24 1001/47-V/14/89

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2108

Datum

12. Sep. 1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum übermittelten Entwurf eines Börsegesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Aufhebung der Börseordnung der Wiener Börse sowie des § 2 Z. 2 und 5 des Börsegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wegen unzureichender gesetzlicher Grundlage einerseits und wegen fehlender Bestimmtheit andererseits soll - so die Erläuterungen - zum Anlaß genommen werden, eine umfassende Neuregelung des Börse-rechts zu unternehmen. Die damit gebotene Chance, das Börserecht in eine systematische und damit übersichtliche Ordnung zu bringen, nützt der vorliegende Entwurf allerdings nicht in dem ihm möglichen Maße. Vielmehr entsteht der Eindruck, daß es im wesentlichen darum geht, tatsächlich bestehende Zustände in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise rechtlich zu verankern. So fällt etwa auf, daß die Strafbestimmung des § 54 Abs. 1 von gesetzmäßig errichteten Börsen spricht. Auch lassen die Bestimmungen der §§ 55 f., die Sonderbestimmungen für die Wiener Börse enthalten, auf die Möglichkeit weiterer Börsen schließen.

- 2 -

Dennoch fehlen Bestimmungen über die Errichtung von Börsen und wird auch die Existenz der Wiener Börse als von vornehmerein gegeben angenommen.

Diese Gesetzestehnik ist umso bedauerlicher, als gerade in letzter Zeit großes Interesse breiter Teile der Bevölkerung an den Vorgängen der Börse zu bemerken ist, sodaß der Forderung nach einem - nicht zuletzt durch seinen systematischen Aufbau und seine Übersichtlichkeit - verständlichen Gesetzestext besondere Bedeutung erhält. Es wird daher dafür eingetreten, diesem Gesichtspunkt bei einer Überarbeitung besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Angeregt wird in diesem Zusammenhang auch, einzelne Begriffe, die erheblich unbestimmt zu sein scheinen und deren Verwendung daher nicht ohne weiteres dem Gebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechen dürfte, im Gesetz zu definieren. Dies gilt etwa für den Begriff des "bestehenden Handels- oder Abwicklungssystems" in § 19 Abs. 4 z. 1 oder für den Begriff des "automatisierten Handelssystems".

Die Verpflichtung des § 22 z. 5, sich den "Insiderrichtlinien der Börsenkammer" zu unterwerfen, ist allerdings in so hohem Maße unbestimmt, daß dagegen dieselben Bedenken geltend gemacht werden müssen, wie sie der VfGH in dem eingangs genannten Erkenntnis zum Ausdruck gebracht hat. Im übrigen scheint der Verweis auf § 84 Abs. 7 ein Fehlzitat zu sein.

Abschließend sei bemerkt, daß die Rechtsqualität der "Dienst- und Bezugsordnung" sowie der "Pensionsordnung" für die Bediensteten der Börsekammer klarzulegen wäre. Sollte es sich dabei um eine Verordnung handeln, wären gesetzliche Determinierungen

- 3 -

erforderlich.

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.**

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-7206/1

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

